

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-39/002-2008

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
16. Juni 2009

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2009
Ltg.-**305/L-20-2009**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Im Mai 2008 wurde die letzte NÖ Landarbeiterkammerwahl durchgeführt. Bei der Abwicklung dieser Wahl hat sich gezeigt, dass sich die mit der 5. Novelle zur NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung eingeführten Änderungen auf die Abwicklung der Wahl sehr positiv ausgewirkt und eine wesentliche Erleichterung zugunsten der Gemeinden gebracht haben. Das gesamte Wahlverfahren konnte reibungslos durchgeführt werden. Dennoch sind auf Grund der Erfahrungen im Zuge dieser Wahl weitere Verbesserungsmöglichkeiten erkannt worden.

2. Soll-Zustand:

In Absprache zwischen der Landarbeiterkammer und verschiedenen politischen Vertretern, vor allem der Gemeinden, sollen nun weitere Schritte zu einer noch größeren Entlastung der Gemeinden gesetzt werden.

Folgende Änderungsvorschläge wurden einvernehmlich festgelegt:

So sollen die Wählerverständigungskarten nicht mehr durch die Gemeinden, sondern von der Landarbeiterkammer mit den Briefwahlunterlagen direkt an die Wahlberechtigten versendet werden.

Des Weiteren soll die Gemeindewahlbehörde das Wahlverfahren vorzeitig abschließen können, sobald alle Wahlberechtigten ihre Stimme brieflich abgegeben haben. Die Gemeindewahlbehörde soll dann bereits vor dem Wahltag die erforderlichen Feststellungen treffen, die Niederschrift verfassen und den gesamten Wahlakt zur Bezirkswahlbehörde überbringen können. Dies ist in Gemeinden mit nur wenigen Wahlberechtigten durchaus denkbar und hätte zu Folge, dass am Wahlsonntag das Wahllokal nicht geöffnet werden und die Gemeindewahlbehörde nicht mehr zusammentreten muss.

Die Wahlzeit soll am Wahlsonntag auf zwei Stunden in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr verkürzt werden.

In Anpassung an die Bestimmung der NÖ Landtagswahlordnung sollen nun die Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörden nicht von der dafür vorgesehenen Wahlbehörde, sondern vom jeweiligen Wahlleiter berufen werden. Auch dies stellt eine Vereinfachung dar, wenn z.B. Beisitzer nachträglich nominiert und berufen werden müssen. In einem solchen Fall würde es keiner zusätzlichen Sitzung der bisher zuständigen Wahlbehörde bedürfen.

Die darüber hinausgehenden Änderungsvorschläge sollen Zitatberichtigungen dienen bzw. sind redaktioneller Natur.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz regelt in seinem Abschnitt III die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 25 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetze geregelt werden.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten. Im Gegenteil bewirken sie eine weitere deutliche Entlastung der Gemeinden und ist somit eine positive Auswirkung in finanzieller Hinsicht zu erwarten. Im Konkreten entfällt durch die Versendung der Wählerverständigungskarten durch die Landarbeiterkammer an die Wähler der bisher damit verbundene Aufwand der Gemeinden zur Gänze. Im Hinblick auf die hohe Anzahl von Briefwählern bei der letzten Wahl (mehr als 70%) ist auch in Zukunft zu erwarten, dass einige Gemeindewahlbehörden am Wahltag die Wahllokale gar nicht öffnen müssen bzw. bereits vor der gesetzlich festgelegten Zeit schließen können. Dadurch entfallen sämtliche am Wahltag auflaufenden Kosten bzw. können diese zumindest minimiert werden. Dies wird sich vor allem bei Gemeinden mit einer geringen Zahl an Wahlberechtigten positiv auswirken.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet und wurden keine Einwände vorgebracht.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zur NÖ Landarbeiter-Wahlordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:**Zu § 2 Abs. 3, § 48 Abs. 4, Abs. 5, § 55 Abs. 3, 56 Abs. 3 und § 66:**

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Zitatberichtigungen, stilistische Verbesserungen bzw. um die Behebung eines Schreibfehlers.

Zu § 11 Abs.2:

In Anpassung an die Bestimmung des § 15 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 sollen nun die Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörden nicht von der dafür vorgesehenen Wahlbehörde, sondern vom jeweiligen Wahlleiter berufen werden. Dies stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Zu § 19 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Wahlkommission ist auch bei dieser einzubringen.

Zu § 28 Abs. 2 Z. 2:

Die Wählbarkeit von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nach § 23 NÖ Landarbeiterkammergesetz erfordert eine eigene Prüfung. Daher wären Angaben über die Staatsangehörigkeit im Wahlvorschlag notwendig, um einen erforderlichen Prüfbedarf gleich zu erkennen.

Zu § 32a Abs. 1:

Zur Entlastung der Gemeinden sollen nun die Wählerverständigungskarten ebenfalls direkt von der Landarbeiterkammer an die Wahlberechtigten verschickt werden. Um auch den Aufwand für die Landarbeiterkammer gering zu halten, bietet sich die Übersendung der Wählerverständigungskarten gemeinsam mit den Wahlunterlagen an. Des Weiteren soll nun die Landarbeiterkammer auch gleich die Adresse der zuständigen Wahlbehörde auf das Rücksendekuvert drucken können. Bisher musste der Wahlberechtigte das Kuvert selbst adressieren bzw. wurde ihm ein Klebeetikett mit der Adresse der jeweiligen Gemeindewahlbehörde von der Landarbeiterkammer zur Verfügung gestellt.

Zu § 32a Abs. 2:

Durch die gleichzeitige Übermittlung der Wählerverständigungskarte erübrigt sich eine weitere gesetzliche Verpflichtung über die Angabe des Wahlortes und der Wahlzeit.

Zu § 35 Abs. 6 und Abs. 7:

Die Landarbeiterkammer soll nunmehr zur weiteren Entlastung der Gemeinden die Wählerverständigungskarten nicht nur herstellen, sondern auch zur Gänze ausfüllen und direkt an die Wähler verschicken dürfen. Die Frist wurde an jene in § 32a Abs. 1 angepasst.

Zu § 40:

Die Wahlzeit soll ebenfalls zur weiteren Entlastung der Gemeinden auf zwei Stunden verkürzt werden.

Zu § 48 Abs. 4:

Die Landarbeiterkammer soll nun auch gleich die Adresse der zuständigen Wahlbehörde auf das Rücksendekuvert drucken dürfen. Bisher musste der Wahlberechtigte das Kuvert selbst adressieren bzw. wurde ihm ein Klebeetikett mit der Adresse der jeweiligen Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellt. Dies stellt für den Wahlberechtigten eine Vereinfachung dar.

Zu § 55a (neu):

In kleineren Gemeinden gibt es oft nur wenige Wahlberechtigte, die – wie sich bei der letzten Wahl gezeigt hat – ihre Stimme bereits vor dem Wahltag brieflich abgegeben haben. In diesen Fällen musste auf Grund der gesetzlichen Vorgaben die Gemeindewahlbehörde dennoch am Wahltag zusammentreten, ihre Feststellungen treffen, die Niederschrift verfassen und den Wahlakt durch Boten der Bezirkswahlbehörde übermitteln.

Um den Gemeinden diesen Aufwand am Wahltag zu ersparen, soll es nun in solchen Fällen möglich sein, dass die Wahlbehörde bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihren Verpflichtungen nachkommen und das Wahlverfahren vorzeitig abschließen darf.

Die Überbringung der Wahlakten vor dem Wahltag darf nur in Absprache mit dem jeweiligen Bezirkswahlleiter erfolgen. Dabei ist mit diesem der Zeitpunkt der Übergabe zu

vereinbaren und die Person namhaft zu machen, an welche die Wahlakten ausgefolgt werden dürfen.

Eine Übermittlung zu einem späteren Zeitpunkt als Freitag bis 12 Uhr vor dem Wahltag ist aus Gründen des Amtsbetriebes auf den Bezirksverwaltungsbehörden unzulässig.

Der Bezirkswahlleiter hat die Wahlakten bis zum Wahltag verschlossen aufzubewahren und der Bezirkswahlbehörde am Wahltag auszufolgen.

Zu § 63 Abs. 1 und Abs. 3:

Das Ergebnis der Wahl wurde bisher ebenfalls an der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung verlautbart, was nunmehr gesetzlich festgelegt werden soll.

Da der Zeitpunkt der Verlautbarung auf den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeindeämtern unterschiedlich ist und die Verlautbarung in den Amtlichen Nachrichten erst zum nächstmöglichen Termin (Monatsersten bzw. Monatsmitte) erfolgen kann, fehlt hinsichtlich des Zeitpunkts der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerden gegen das Wahlergebnis eine klare Regelung. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll nun die Frist zu Einbringung einer Beschwerde ausschließlich vom Zeitpunkt der Verlautbarung an der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung zu berechnen sein.

Zu Anlage 2:

Den Gemeindewahlbehörden soll nun auch für den vorzeitigen Abschluss des Wahlverfahrens eine eigene Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Zu Anlage 4:

Die Anlage 4 wurde entsprechend den Vorgaben der Bestimmung des § 56 Abs. 2 Z. 5 angepasst bzw. dienen die Ergänzungen der Klarstellung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung